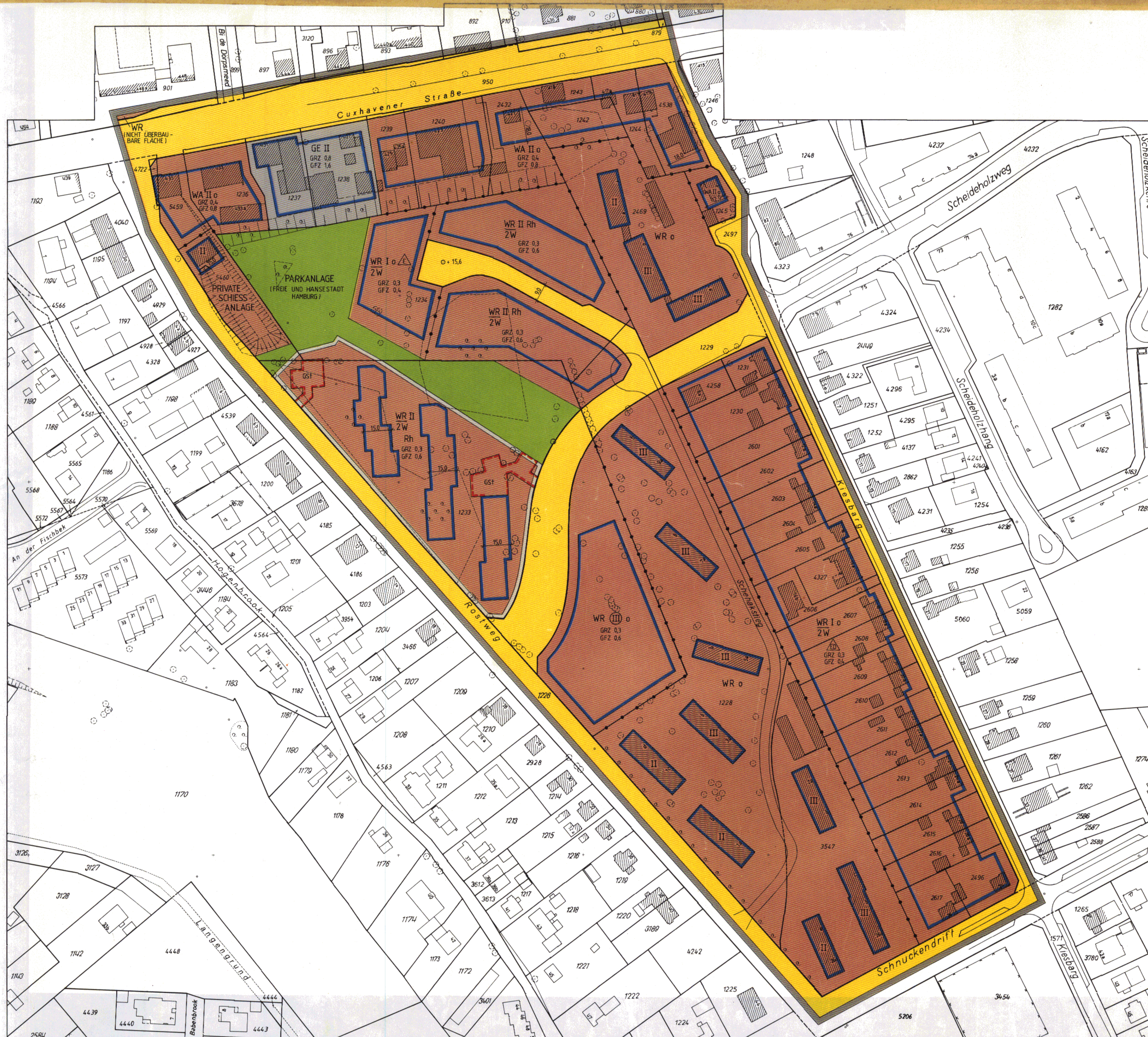




Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 56

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstgrenze
- zwingend
- Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Rh Reihenhäuser
- Baugrenze
- GSt Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
- Umgrenzung der Grundstücke für die GSt bestimmt sind
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

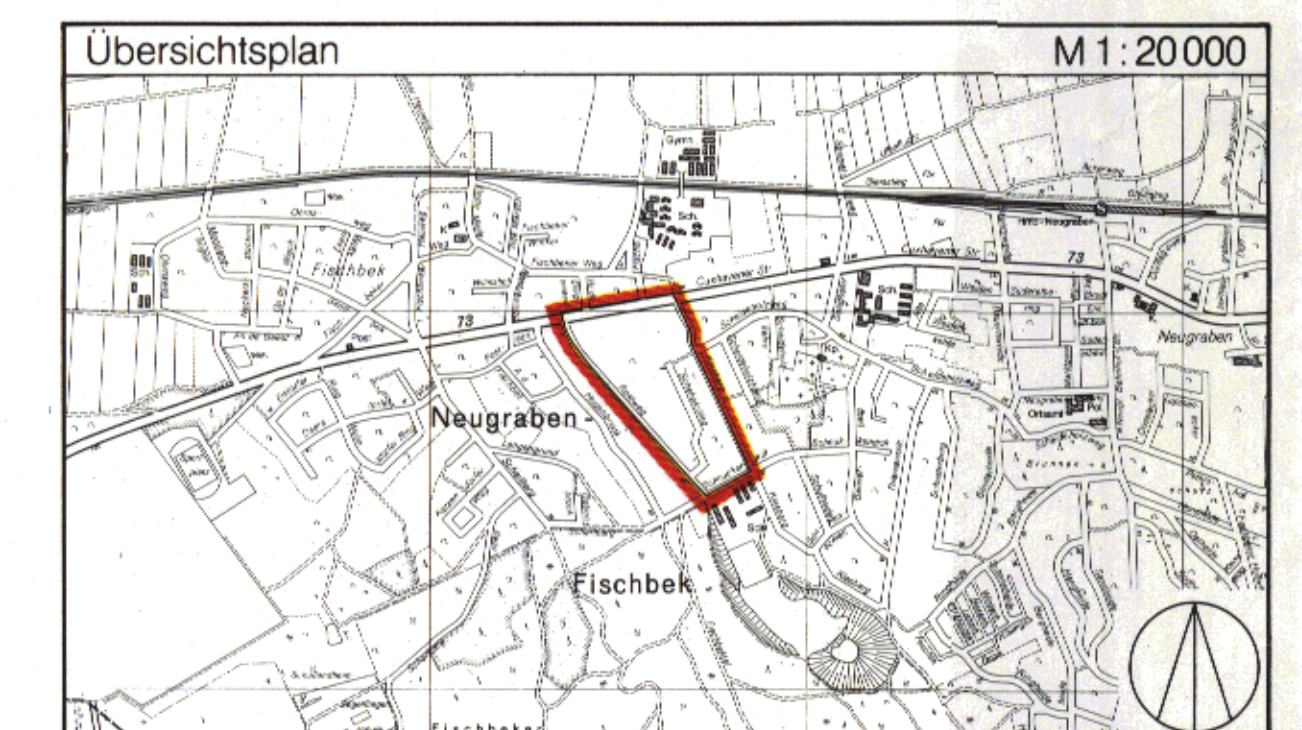
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1982

Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan
Neugraben - Fischbek 56

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 718

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hafenstraße 8 · 2000 Hamburg 30

Archiv Nr. 24043

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

Gesetz
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 56

Vom 29. Juni 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 56 für den Geltungsbereich Rostweg — Cuxhavener Straße einschließlich nördlich angrenzender Flurstücksteile — Kiesberg — Schnukendrift (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet entlang der Cuxhavener Straße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen.
2. Auf dem Flurstück 5460 der Gemarkung Fischbek ist innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils nur ein zweigeschossiges Vereinshaus mit den für diese Nutzung notwendigen Nebenräumen sowie Betriebswohnungen im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) zulässig. Im übrigen sind mit Ausnahme überdachter Einrichtungen des Schießsports sowie der Herrichtung notwendiger Stellplätze keine baulichen Anlagen auf dem Flurstück zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1983.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 56

Vom 19. Februar 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 56 vom 29. Juni 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 56“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Die Straßenverkehrsfläche des in der Anlage schraffiert dargestellten Bereichs des Flurstückes 6237 der Gemarkung Fischbek wird als Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ festgesetzt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 1996.

Der Senat

Gesetz
über den Grünordnungsplan Farmsen-Berne 29 / Tonndorf 28 / Wandsbek 68

Vom 19. Februar 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Grünordnungsplan Farmsen-Berne 29 / Tonndorf 28 / Wandsbek 68 für den Geltungsbereich zwischen Fohlenweide / Sulkyweg und Walddörferstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 509, 513 und 514) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Am Stadtrand — über das Flurstück 315 (Eckerkoppel), Westgrenzen der Flurstücke 1558 und 1561, über das Flurstück 1561 (Bahnanlagen) der Gemarkung Hinschenfelde —

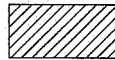
Westgrenze des Flurstücks 3590 der Gemarkung Farmsen — über das Flurstück 6568, Südgrenze des Flurstücks 6367, Westgrenzen der Flurstücke 6367 und 7064, Südgrenze des Flurstücks 6505 (Turnierstieg), über das Flurstück 6505 (Turnierstieg), Westgrenze des Flurstücks 3427, über das Flurstück 3427, Nordgrenze des Flurstücks 7063 der Gemarkung Bramfeld — Nord — und Ostgrenze des Flurstücks 2924, über das Flurstück 2918 (Turnierstieg) der Gemarkung Farmsen — Fohlenweide — Süd-, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3590 der Gemarkung Farmsen — Fohlenweide — über das Flurstück 11 (Traberweg) der Gemarkung Farmsen — Sulkyweg — Nord-

Anlage
zum Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den Bebauungsplan
Neugraben - Fischbek 56

im Maßstab 1 : 5 000



Plangebiet Neugraben-Fischbek 56



Gebiet der Änderung

